

## Vorschläge zur Beschleunigung der Wärmewende

Vorschläge für die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Geothermie, zur Nachverdichtung der Wärmenetze und zur Priorisierung des für die Energie- und Wärmewende notwendigen Leitungsbaus

Lobbyregisternummer (national): R000611

## TEIL A

### Maßnahmen für die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Geothermie

#### Erlass eines „Geothermieerschließungsgesetzes“ als maßgeschneidertes Mantelgesetz

Die Stadtwerke München schlagen vor, für den Bereich der Geothermie ein maßgeschneidertes „Geothermieerschließungsgesetz“ als Mantelgesetz nach dem Vorbild des Wind-an-Land-Gesetzes zu erlassen. Ein solches „Geothermieerschließungsgesetz“ zielt insbesondere darauf, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie Privilegierungs- und Ausnahmetatbestände zugunsten der Geothermie zu schaffen. **Unsere konkreten Vorschläge für Anpassungen in den relevanten Gesetzen für die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.**

Die nachfolgend beschriebenen Inhalte eines solchen Gesetzes sollen dazu beitragen, den Ausbau der Geothermie zu beschleunigen sowie Planungs- und Rechtssicherheit für Vorhabenträger zu schaffen.

#### Inhalte eines Geothermieerschließungsgesetzes

##### a. Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich

Für den Ausbau der Geothermie ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Dies erfordert eine gesetzliche Verpflichtung dergestalt, dass die öffentliche Hand verpflichtet wird, Grundstücke zu angemessenen Bedingungen für Geothermie-Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten die Länder verpflichtet werden, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen, als „go-to-Bereiche“ für die Geothermie. In diesen Bereichen gelten erleichterte Zulassungsanforderungen an Geothermie-Vorhaben zur Energieerzeugung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und Netzanbindung) zu schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

##### b. Zulassungsverfahren: Verfahrensbeschleunigung und Konzentrationswirkung

Aus Sicht der SWM ist es zum Gelingen der Wärmewende unabdingbar, die Zulassungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Hierfür kann der Gesetzgeber auf bekannte, in der Praxis bereits bewährte Instrumente bzw. Regelungen zurückgreifen:

- Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben soll in **einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung** (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen. Dies erspart eine aufwändige Koordinierung von und Abstimmung zwischen Zulassungsverfahren. Damit geht eine deutliche Beschleunigung von Zulassungsverfahren einher.
- Aus Sicht der SWM ist es sachgerecht und notwendig, eine **verbindliche Verfahrensfrist** für die Durchführung von Zulassungsverfahren gesetzlich zu verankern. Vorbild hierfür sollte § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG sein, der für immissionsschutzrechtlich

genehmigungsbedürftige Anlagen eine Verfahrensfrist **von sieben Monaten** vorsieht, bei „kleineren“ Vorhaben eine Verfahrensfrist von lediglich drei Monaten.

- Für die **Vollständigkeitsprüfung und Nachforderung von Antragsunterlagen** sollten verbindliche Fristen eingeführt werden.
- Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur **Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen** einzuführen. Insbesondere beim Einsatz etablierter Technologien und bekannter Stoffe kann so auf eine aufwändige Einzelfallprüfung verzichtet werden. Nach Ansicht der SWM sind die Errichtung und der Betrieb von Geothermie-Anlagen sowie das Repowering solcher Anlagen mittlerweile hinsichtlich der eingesetzten Technologien und Stoffe bekannt. Zulassungsrelevante Wissensdefizite insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen von Technologien und Stoffen bestehen in der Regel nicht. So hat die SWM für ihre Projekte in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt eine „Positivliste“ von Stoffen etabliert, die bei der Herstellung der Bohrungen in Interaktion mit dem Grundwasser stehen und deren Verwendung aus gewässerökologischer und wasserrechtlicher Sicht als unproblematisch gilt. Auf diese Weise kann die Planung und Zulassung von Geothermie-Vorhaben deutlich beschleunigt werden. Denn bei Einsatz/Verwendung standardisierter, (unter-)gesetzlich festgeschriebener Technologien und Stoffe können Vorhabenträger und die zuständigen Behörden auf eine detaillierte Planung bzw. Prüfung verzichten.
- Es sind erweiterte Möglichkeiten für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns zu schaffen.

### c. Vereinfachungen im Wasserrecht, UVP-Recht und Naturschutzrecht

Vorhaben der Tiefen Geothermie können ab Erreichen bestimmter Größenwerte ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellen. Aus Sicht der SWM ist dies in Bezug auf die Geothermie nicht sachgerecht, da Thermalwasser lediglich in einem geschlossenen Kreislauf genutzt und damit in seiner Menge und Zusammensetzung nicht verändert wird. Im Gegenteil wird das Thermalwasser dem Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unverändert wiederzugeführt. Dies rechtfertigt es unter Berücksichtigung der Bedeutung der Geothermie für das Gelingen der Energiewende, einen Sondertatbestand für diese Erzeugungsform zu schaffen. Hierfür sollte ein – ggf. an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter – Ausnahmetatbestand geschaffen werden (Änderungsvorschlag in Ziffer 13.3. Anlage 1 zum UVPG: „Keine Benutzungen sind die Entnahme und die Nutzung von Grundwasser im Rahmen von Geothermie-Vorhaben, soweit das Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf verbleibt und wieder rückgeführt wird.“).

Ferner ist – in unionsrechtskonformer Weise – für Vereinfachungen im UVP-Recht und im Naturschutzrecht zu sorgen. Für Geothermie-Vorhaben in „go-to-Bereichen“ (siehe oben) kann die Pflicht zur Durchführung einer vorhabensspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen, da für die jeweiligen Raumordnungspläne ohnehin eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

#### d. **Besondere Handlungsempfehlungen für die oberflächennahe Geothermie**

Genehmigungsverfahren: Die Bundesländer sollen ihre Restriktionen reduzieren und idealerweise vereinheitlichen. Genehmigungen müssen nach transparenten Kriterien, zuverlässig und zeitnah erteilt werden. Die Genehmigungspflicht für Erd- und Grundwasserwärmepumpen mit bis zu 30 Kilowatt Heizleistung sollte im Standardfall durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Erdwärmebohrungen bis 399 m Tiefe sollen generell von der Verpflichtung zur bergrechtlichen Bewilligung befreit werden. Insbesondere der vorgeschobene Widerspruch von Gewässerschutz und Geothermie entspricht nicht dem Stand der Technik. Dies gilt speziell in der Münchner Region für die Bohrtiefenbegrenzung aufgrund von Verbindung der oberen Grundwasserstockwerke. Genehmigungsbehörden sollen dazu angehalten werden, sich mit Unternehmen aus der Praxis und Forschung und Wissenschaft auszutauschen, um die Genehmigungsverfahren auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten sowie einheitliche Entscheidungen zu treffen. Hier können Weiterbildungsangebote an Mitarbeiter\*innen unterstützen. Zudem muss der Möglichkeit der Bereitstellung erneuerbarer thermischer Energien in allen Genehmigungsbereichen zu Immobilien und Bau Vorrang gegeben werden. Dies kann durch spezielle Klauseln mit Ausnahmen in anderen Restriktionen, z.B. Erhaltungssatzungen, Schutzgebiete und Grünanlagen, sichergestellt werden.

Verwaltung: Die Genehmigungsbehörden müssen in die Lage versetzt werden, ziel- und umsetzungsorientiert zu agieren, etwa durch eine vorrausschauende (bzw. aktuelle) Anpassung der Stellenpläne zur Bearbeitung der Anträge und Anfragen und die konsequente Besetzung dieser Stellen. Hierfür müssen Auflagen an die jeweiligen Ämter zur Bereitstellung ihrer Dienste und eine unabhängige Behörde zur Qualitätssicherung geschaffen werden. Aktuell sind Bearbeitungszeiten so lang, dass die bundesweiten Ziele der Wärmewende nicht eingehalten werden können. Auch Weiterbildungsangebote für die Verwaltungsmitarbeiter müssen etabliert werden.

Erneuerbar, statt fossil fördern: Der Einbau fossiler Heizungen muss so schnell wie möglich untersagt werden. Bestandsanlagen müssen deutlich vor dem Jahr 2045 ausgetauscht werden. Bund und Länder müssen entsprechende Anreizprogramme jetzt entwickeln. Parallel soll der Gesetzgeber elektrische Energie für Wärmepumpen von Steuern und Abgaben entlasten. Förderprogramme müssen mit geringerem bürokratischem Aufwand umsetzbar werden und es müssen Fristen für Kostenrückerstattungen des Bundes festgelegt werden.

Daten: Die vorhandenen Datengrundlagen müssen in ihrem Umfang durch die jeweiligen geologischen Landesdienste weiterentwickelt werden. Analog zum Zertifizierungsumfang des DVGW-Arbeitsblattes W 120-2 müssen die Landesdienste die Daten des Untergrundes bis 200 m kurzfristig und diejenigen bis 399 m mittelfristig flächendeckend bereitstellen.

Gesellschaftliche Akzeptanz: Die Vorteile der Erd- und Grundwasserwärmepumpe haben es noch nicht ins Bewusstsein der Immobilieneigentümern und Bauträger\*innen geschafft. Oft schrecken die anfänglich höheren Investitionskosten ab und versperren die Sicht auf die geringen langjährigen Betriebskosten, die die Wirtschaftlichkeit der Anlagen dominieren. Aufklärung und gezielte Informationskampagnen durch geeignete Multiplikatoren, sowie langfristige und transparente Förderprogramme sind notwendig. Mit einer Modernisierungsoffensive für öffentliche Gebäude sollen Kommunen, Länder und Bund vorangehen und Referenzen für Nachahmende schaffen. Auch private und



öffentliche Wohnungsgesellschaften mit großem Bestand müssen motiviert werden, ihren Investitionsbedarf schnell umzusetzen.

Fachkräftemangel im Handwerksbetrieb entgegenwirken: Aktuell sind die Wartezeiten von Handwerksbetrieben zur Umsetzung oberflächennaher Geothermie deutlich zu lang, was es für Kund\*innen nicht ansprechend macht, diese Technologie umzusetzen. Um diese Mangellage zu beseitigen, müssen attraktive Anreizprogramme für die Aus- und Weiterbildung in Handwerksbetrieben, die in der oberflächennahen Geothermie und in der Heizungsinstallation arbeiten, geschaffen und beworben werden.

#### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

- ▶ Erlass eines „Geothermieerschließungsgesetzes“ als zentrales, maßgeschneidertes Mantelgesetz mit folgenden Regelungsinhalten:
  - ▶ Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung der Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
  - ▶ Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist durch Änderung des § 35 Absatz 1 BauGB ein spezieller Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und Netzanbindung und nachgelagerte Maßnahmen für den Netzbetrieb zum Beispiel Druckerhöhungsanlagen) zu schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.
  - ▶ Die Zulassung von Geothermie-Vorhaben soll in einem Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung (unter Einschluss aller erforderlichen Einzelgenehmigungen, insbesondere von Baugenehmigungen für obertägige Anlagen) erfolgen.
  - ▶ Für die Durchführung von Zulassungsverfahren ist eine verbindliche Verfahrensfrist gesetzlich zu verankern.
  - ▶ Für die Vollständigkeitsprüfung und Nachforderung von Antragsunterlagen sollten verbindliche Fristen eingeführt werden.
  - ▶ Es sind – ggf. auf untergesetzlicher Ebene – Möglichkeiten zur Standardisierung der Prüfung von Zulassungsanforderungen einzuführen
  - ▶ Vereinfachungen im Wasserrecht, UVP-Recht und Naturschutzrecht
  - ▶ Erlaubnis und Zulassung von Erdsonden in der Europäischen Metropolregion München
  - ▶ Besondere Handlungsempfehlungen für die oberflächennahe Geothermie:
    - Genehmigungsverfahren: bundesweit vereinheitlichen und reduzieren
    - Verwaltung personell besser ausstatten, um Genehmigungen schneller voranzutreiben
    - Schaffung besserer Anreizprogramme für Erdwärmepumpen
    - Zügige Weiterentwicklung der vorhandenen Datengrundlage
    - Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz mittels gezielter Aufklärungs- und Informationskampagnen
    - Fachkräftemangel: Anreizprogramm für die Ausbildung im Handwerksbetrieb schaffen und bewerben
    - Wasserrechtliche Privilegierung von geothermisch betriebenen Verbundlösungen (Nahwärmenetze) gegenüber Einzelnutzungen (Gebäudeversorgung)

### e. Ermöglichung Saisonaler Geothermischer Speicher

Geothermische Aquifere sollen zukünftig zur saisonalen Wärmenutzung als Tiefenspeicher erschlossen werden. Dadurch würde die Möglichkeit entstehen, die gespeicherte Wärme zur flexiblen, jahreszeitabhängigen Versorgung des Wärmenetzbedarfs zu nutzen (Einspeicherung von Überschusswärme in der warmen Jahreszeit & Wärmeentnahme zur Spitzenlastversorgung in der kälteren Jahreszeit). Ein solcher Tiefenspeicher würde eine bedeutende zusätzliche Komponente der Wärmewende darstellen können, insbesondere eine schwankende hohe Nachfrage in der Wärmeversorgung zu bedienen. Die Grundlagen hierzu werden, u.a. bei den Stadtwerken München, im Rahmen des BMWK F&E-Programms "VESTA" erarbeitet. Dazu zählen u.a. auch die erforderlichen genehmigungstechnischen Randbedingungen.

Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

- Definition des Zwecks von „Saisonaler Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen“ in einem Geothermieerschließungsgesetz: „Saisonale Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen dienen der Flexibilisierung der CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmenutzung. Hauptzweck der Einspeicherung ist die Nutzung von Rest- bzw. Abwärme aus obertägigen Anlagen und Prozessen während einer Phase niedrigen Wärmebedarfs und deren Ausspeicherung zur Spitzenlastversorgung.“
- Formulierung einer Genehmigungsoption im Geothermieerschließungsgesetz für Saisonale Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen (Idee: Umsetzungsrichtlinie)
- Integration der genehmigungstechnischen Ergebnisse aus "VESTA", Berücksichtigung in einem Geothermie-Erschließungsgesetz
- Umsetzung: Modifikation BBergG für Betriebsplanverfahren zur Umsetzung Saisonaler Wärmespeicher in Tiefen Aquiferen

### f. BEW-Förderprogramm

Das BEW hat das Potenzial, der Integration von erneuerbaren Energien und klimaneutralen Quellen in Wärmenetzen den notwendigen An Schub zu geben. Das erfordert eine geeignete Laufzeit des Programms (bis 2030) und eine entsprechende Mittelausstattung (2,5 Mrd. Euro je Jahr). Daher erachten wir es für notwendig das BEW-Förderprogramm für langfristige Planungssicherheit in ein eigenständiges Gesetz zu überführen.

Denn Wärmenetzinfrastrukturen, die in vielen Städten bereits vorhanden sind, bilden die Grundlage für die Wärmewende. Für die Einspeisung von Wärme aus Tiefengeothermieanlagen können bestehende Wärmenetze genutzt werden, insbesondere dann, wenn die neu entstehenden Anlagen in räumlicher Nähe zu den bisherigen Erzeugungsstandorten (i. d. R. KWK) entstehen. Ein gutes Beispiel hierfür ist unsere Geothermieanlage am Heizkraftwerk Süd in München, mit über 50 Megawatt Deutschlands größte Geothermieanlage, die im Jahr 2021 in Betrieb genommen wurde und geothermische Wärme für ca. 80.000 Bürger\*innen liefert. Die Temperaturen des Thermalwassers betragen hier ca. 100 °C. Durch die Geothermieanlage rückt unser Ziel, unsere Fernwärme bis 2040 zu 100 Prozent klimaneutral und überwiegend durch tiefe Geothermie bereitzustellen, einen deutlichen Schritt näher.

### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

- ▶ **BEW-Förderprogramm für langfristige Planungssicherheit in ein eigenständiges Gesetz überführen**
- ▶ **Eine Betriebskostenförderung im Rahmen der BEW sollte nicht nur für die Nutzung von oberflächennaher und tiefer Geothermie mit Hilfe von Wärmepumpen erfolgen, sondern auch für eine direkte Nutzung tiefer Geothermie. Auf Grund der hohen Investitionen und Stromkosten für die Förderpumpe benötigt auch die Tiefengeothermie eine Betriebskostenförderung. Die Höhe der Betriebskostenförderung sollte bei Antragsstellung bereits berechenbar sein und sich entsprechend der Kostenentwicklung automatisch anpassen. Hier ist zu prüfen, ob die Betriebskostenförderung für Wärmepumpen auf die Tiefengeothermie erstreckt werden kann.**
- ▶ **Die Erd- und Grundwasserwärmepumpe sollte durch eine stärkere Förderung attraktiver und deutlich wirtschaftlicher gegenüber der Luftwärmepumpe gestaltet werden. Denn die Grundwasserwärmepumpe ist ökologischer und effizienter im Stromverbrauch, da sie wesentlich niedrigere Lastspitzen hat als die Luftwärmepumpe. Somit erfordert sie auch wesentlich weniger Ausbau der Stromnetze und ist dadurch auch die volkswirtschaftlich kostengünstigere Variante.**
- ▶ **Förderung des Fachhandwerks Brunnenbau zur Steigerung der Attraktivität von Grundwasserwärmepumpen gegenüber Luftwärmepumpen sowie besser Berücksichtigung von Anforderungen des Stromnetzbetreibers beim Ausbau von Luftwärmepumpen.**

### g. Vereinfachung EU-Vergabeverfahren zur Ausschreibung von Geothermie-Bauleistungen

Für die Planung und Realisierung von großen Geothermievorhaben ist nach den Erfahrungen der SWM ein Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren anzusetzen. Ein wesentlicher Grund für die lange Planungs- und Realisierungsdauer sind **langwierige Genehmigungsverfahren**. So müssen bei der Tiefengeothermie umfangreiche, unionsrechtlich vorgeschriebene **Naturschutzuntersuchungen** durchgeführt werden, obwohl die Vorhaben im Wesentlichen "unter Tage" stattfinden und damit naturschutzrechtliche Belange nur selten tangiert sind. Materielle Vereinfachungen speziell beim Artenschutzrecht könnten die Planungs- und Realisierungsdauer von solchen Vorhaben deutlich verkürzen. Hierfür sind aus Sicht der SWM – **ggf. befristete – Ausnahme- und Sonderregelungen auf EU-Ebene** zu schaffen, um den Ausbau der Geothermie forcieren zu können. Diese Regelungen sollten neben artenschutzrechtlichen Erleichterungen ambitionierte Regelungen zu Verfahrensfristen enthalten, die über die geplanten Vorgaben der künftige RED III hinausgehen.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Relevanz von EU-weiten Ausschreibungen öffentlich-rechtlicher Vergaben wäre eine Verschlankung des Ausschreibungsverfahrens dienlich, da der Zeitbedarf für eine konforme Vorgehensweise die Beschleunigung von Geothermieprojekten zur Wärmewende verzögert. Ansatzpunkte wären aus Sicht der Stadtwerke München insbesondere:

- Vereinfachungen für Leistungen und Gewerke mit Innovationscharakter (hier: zur Wärmeversorgung aus Geothermie inklusive der untertägigen und obertägigen Bestandteile).
- Vereinfachung der Spezifikationstiefe, insbesondere zum Zeitpunkt der Bekanntmachung und Präqualifikation
- Definition von Verfahrenserleichterungen für Vorhaben, die der Sicherstellung und Beschleunigung der Wärmewende (hier: Geothermie) gelten.

#### h. Erleichterungen im Vergaberecht auf EU-Ebene

Analog zur erfolgten Freistellung für die regenerativen Stromerzeugung sollte in Zukunft auch die **erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung** wie die Geothermie **vom EU-Vergaberecht** befreit werden. Dies wäre angesichts der Dringlichkeit der millionenschweren Projekte, die sich aus der ambitionierten politischen Zielsetzung bei der Dekarbonisierung ergeben, nur folgerichtig. So würde bereits eine Freistellung einzelner Leistungen wie Dienst-, Liefer- und Bauleistungen von der Pflicht der EU-weiten Ausschreibung eine enorme Beschleunigung bewirken. Insbesondere führt dies zu Zeitverlusten, wenn verschiedene Planer beauftragt werden und diese immer erst ausgeschrieben werden können, wenn die Ergebnisse des vorherigen Planers bekannt sind. Dies würde eine Zeitersparnis von – je nach Konstellation – 6 Monaten und mehr mit sich bringen. Alternativ dazu würde es zumindest etwas helfen, wenn Planerleistungen nicht addiert werden müssten, sondern einzeln betrachtet werden könnten.

Zusätzlich wäre es eine Erleichterung, wenn Ausschreibungen zur Ausführung schon veröffentlicht werden dürfen, wenn noch keine Genehmigung vorliegt. Alternativ wäre auf jeden Fall beschleunigend, wenn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Präqualifikation der Genauigkeitsgrad der Ausschreibungsunterlagen (Leistungen, Vertrag, Termine) noch nicht wie bisher konkret bzw. final sein muss und die Möglichkeit besteht, diese Themen im Prozess je nach Projektstand und Bedarf noch anzupassen. Dies würde die Möglichkeit eröffnen schon früher in Ausschreibungen zu gehen bzw. den Prozess zu starten.

#### i. Anpassung der Taxonomievorgaben für die Geothermie

Die SWM begrüßen, dass mit der Einführung der Taxonomie ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Investitionen geschaffen wurde, damit auch der Finanzmarkt zum Gelingen des European Green Deal beiträgt. Gerade im Hinblick auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist es wichtig, dass durch die Taxonomie keine Technologien behindert werden, die zur Erreichung der EU-Klimaziele notwendig sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Geothermie im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Technologien eine Lebenszyklusanalyse durchführen muss. Dies widerspricht dem technologieutralen Ansatz der Taxonomieverordnung. Das Erfordernis der Durchführung einer Lebenszyklusanalyse minimiert das große Potenzial der Geothermie als Beitrag zur Dekarbonisierung gerade in der Wärmeversorgung und setzt sie ungleichen Wettbewerbsbedingungen aus. Dies ist dringend anzupassen und Geothermie muss in jeglicher Hinsicht mit Wind und Solar regulatorisch gleichgestellt werden.



## Teil B Priorisierung des Leitungsbau zur Beschleunigung der Energie- und Wärmewende

In der Umsetzung der Wärmewende sehen sich die Unternehmen aktuell einer Vielzahl von Herausforderungen durch unterschiedliche Nutzungspriorisierungen ausgesetzt, die dazu führen, dass für die Wärmewende notwendige Leitungsbaumaßnahmen erheblich verzögert oder teurer werden. Konkrete Beispiele aus der Praxis verdeutlichen dies:

- Temporäre Nutzung eines Schulgeländes zur Leitungsverlegung wurde erst nach langwieriger Eskalation genehmigt. Dadurch Projektverzögerung um ein Jahr.
- Fahrradparkplätze im Untergeschoss eines Bahnhofes wurden höher priorisiert als eine Fernkälte Leitung. Auch hier war eine Projektverzögerung um ein Jahr die Folge.
- Straßenausbau konkurriert mit der Fernwärme-Erschließung.

**Für eine Beschleunigung des Leitungsbau von Energie- und Wärmenetzen schlagen wir folgende Anpassungen vor:**

### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VOR:

- ▶ Den Anschluss von neuen, derzeit noch fossil versorgten Kunden an ein Fernwärmenetz erleichtern, durch die Abschaffung rechtlicher Hemmnisse, z.B. durch die Wärmelieferverordnung und § 556c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, indem die Investitionskosten des Vermieters bei Einzelerzeugungsanlagen in den Wärmevergleichspreis inkludiert werden und ein zukunfts- und nicht vergangenheitsbezogener Vergleichspreisansatz gewählt wird.
- ▶ Anpassung der Kriterien für Fernwärme im Rahmen der BEG-Förderung für „Klimafreundlichen Neubau (BEG KfN) – Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden“ in Verbindung mit dem dafür notwendigen Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
- ▶ Keine weitere und zusätzliche Benachteiligung von Fernwärmesystemen gegenüber fossilen Energieträgern durch Einführung neuer Bewertungsmethoden (Carnot-Prozess, Finnische Methode etc.) hinsichtlich der Berechnung des Primärenergiefaktors.
- ▶ Berücksichtigung der kommenden PFAS-Regelung bei der Förderung von Wärmenetzen
- ▶ Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. Aufgrund Vegetationsperiode)

### a. Anpassung der Wärmelieferverordnung

Die von der Bundesregierung angekündigte Anpassung der Wärmelieferverordnung, die die Fernwärme im Vergleich zu Erdgas besserstellen soll, muss schnellstmöglich erfolgen, denn die aktuelle Wärmelieferverordnung (WärmeLV) ist ein wesentliches Hemmnis für den Fernwärmeausbau in Ballungsräumen bzw. andere kapitalintensive erneuerbare Wärmeversorger und damit für den Ausbau erneuerbarer Wärme, insbesondere der Geothermie.

Gegenwärtig wird in § 556c BGB geregelt, dass bei Umstellung „von der Eigenversorgung auf die eigenständige gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung (...)) der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen hat, wenn die Wärme mit verbesserter Effizienz aus einer vom Wärmelieferanten neu errichteten Anlagen oder aus einem Wärmenetz liefert und (...) die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige

Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen.“ Die WärmeLV regelt, dass in diesem Vergleich die Kosten der alten Wärmeversorgung den Kosten gegenübergestellt werden, „die der Mieter zu tragen gehabt hätte“, wenn er die entsprechende „Wärmemenge im Weg der Wärmelieferung bezogen hätte“.

Der Kostenvergleich ist deshalb problematisch, weil zum einen Investitionskosten sehr unterschiedlich bei den Wärmelieferkosten berücksichtigt werden und zudem der Kostenvergleich rückwärtsgerichtet ist. Auch Klimaneutralität sowie die Erreichung der Klimaschutzziele spielen bei dem Kostenvergleich bislang keine Rolle.

Für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme entstehen langfristige Kapitalkosten, die über die die Fernwärmepreise zurück verdient werden müssen. In den Kostenvergleich fließen diese Kosten somit mit ein. Aktuell führt daher der Wechsel eines Gebäudes zur Fernwärme ohne gleichzeitige energetische Sanierung meist zu erhöhten Nebenkosten. Der Effekt dürfte sich in der Zukunft noch verstärken, da für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme langfristige Investitionskosten anfallen, die über die Fernwärmepreise zurück verdient werden müssen. Verglichen mit den Betriebskosten der bisherigen Eigenversorgung (also z.B. dem Gaspreis) liegt der Fernwärmepreis in der Regel deutlich höher. § 556c BGB in Verbindung mit der WärmeLV lassen den Umstieg auf eine Fernwärmeversorgung allerdings nur dann zu, wenn „die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen“.

Erschwerend kommt hinzu, dass es beim Kostenvergleich eine vergangenheitsbezogene Sichtweise gibt. Die rückwirkende Kostenbetrachtung der „letzten drei Abrechnungszeiträume“ berücksichtigt nicht die politisch gewünschte Preisentwicklung durch die CO<sub>2</sub>-Preiseinführung (BEHG). Eine „Inkludierung“ der Investitionskosten des Vermieters bei Einzelerzeugungsanlagen in den Wärmevergleichspreis und ein zukunfts- und nicht vergangenheitsbezogener Vergleichspreisansatz würde für eine nötige Korrektur sorgen können. Viele Vermieter würden ihre Bestandsgebäude gerne auf die nachhaltige und zukunftsfähige Versorgung mit Fernwärme umstellen, jedoch kann seit Einführung des Mietrechtsänderungsgesetzes (2013) die erforderliche Betriebskostenneutralität nicht dargestellt werden. In der Folge können die Eigentümer keine Bestandsobjekte mehr an die umweltfreundliche Fernwärmeversorgung anschließen lassen. Die seit Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes durch den jeweiligen Eigentümer nicht erfolgten Anschlüsse an das Fernwärmenetz können in München anhand leider negativ eindrucksvoller Vorgangszahlen im hohen dreistelligen Bereich nachgewiesen werden. Hier würden sich große Quick Wins für die CO<sub>2</sub>-neutrale Wärme erschließen lassen.

Für eine unmittelbare Beschleunigung der Wärmewende wäre es daher zielführend, die Regelung in §556c Abs. 1 Ziff 2 BGB, wonach die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen dürfen, **gänzlich zu streichen**, da diese Regelung DER Hemmschuh für einen Umstieg von Gas auf Fernwärme ist.

**WIR SCHLAGEN DAHER DIE STREICHUNG VON §556C ABS. 1 ZIFF. 2 BGB VOR:****§ 556c Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten, Verordnungsermächtigung**

(1) Hat der Mieter die Betriebskosten für Wärme oder Warmwasser zu tragen und stellt der Vermieter die Versorgung von der Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung) um, so hat der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen, wenn

1. die Wärme mit verbesserter Effizienz entweder aus einer vom Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und
2. ~~die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen,~~

**b. Anpassung der Kriterien für Fernwärme im Rahmen der BEG-Förderung für „Klimafreundlichen Neubau (BEG KfN) – Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden“ in Verbindung mit dem dafür notwendigen Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude**

Die aktuell geltende BEG KfN und die darauf aufbauenden Förderbedingungen der KfW mit Effizienzhaus 40 Standard fördern Maßnahmen an Neubauten nur, wenn diese an ein Wärmenetz mit einem entsprechenden Anteil der Erzeugung aus erneuerbaren Energien enthalten. Dieser EE-Anteil kann nur in relativ kleinen neuen Netzen erreicht werden. Alle Bestandsnetze, die hauptsächlich aus dem KWK-Prozess kommen, werden die zur Förderung erforderlichen Kriterien erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte erreichen, wie auch in den Fristen zur Dekarbonisierung der Wärmenetze des Wärmeplanungsgesetzes berücksichtigt wurde. Deshalb können aktuell alle anschlusswilligen Kunden diese Förderungen nicht nutzen. Das führt einerseits zu Frustrationen im Hinblick auf die Gesetzgebung, andererseits zur Abwanderung von Kunden zu anderen Wärmelösungen und damit zur Schwächung der Verdichtung der Wärmenetze. In München sind davon zahlreiche Neubauvorhaben der genossenschaftlichen und der städtischen Wohnungsbaugesellschaften betroffen, die von der Landeshauptstadt München (LHM) den Auftrag haben, bezahlbaren Wohnraum neu zu bauen, aber gleichermaßen auch Schulbauprojekte der Stadt. Allein auf der Seite der genossenschaftlichen Wohnungsbaugesellschaften handelt es sich um ein Gesamtvolumen von ca. 400 Wohnungen für bezahlbares Wohnen. Die Genossenschaften haben gemäß Grundstückszuschlag der LHM die Gebäude im Effizienzhaus 40 Standard zu erstellen. Ein Anschluss an die Fernwärme ist zwingend. Für die Finanzierung der Bauvorhaben ist die KfW-Förderung „klimafreundliches Wohngebäude mit Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Zertifizierung“ maßgeblich. Das Volumen dieses Kredites sieht 150.000 Euro pro Wohneinheit in der Finanzierung vor. Zur Inanspruchnahme der BEG KfN muss jedes Bauvorhaben eine Zertifizierung nach dem "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) durchlaufen.

Das QNG ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gebäude, das durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben wird. Das QNG stellt die Erfüllung von Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden sowie an die Qualität der Planungs- und Bauprozesse sicher. Mit seinen starren Regelungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsvorgaben für den Fernwärmeanschluss steht aber eben genau dieses Gütesiegel dem Ziel der Bundesregierung: „Fernwärme wo möglich, Einzelobjektlösungen wo nötig“ diametral entgegen.

Im Rahmen der jüngsten Überarbeitung der BEG-Einzelmaßnahmen wurden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sämtliche Hemmnisse für die gebäudeseitige Förderung von Fernwärmeanschlüssen aus dem Weg geräumt. Hier hat man als Voraussetzung für die Förderung von BEG-Einzelmaßnahmen (BEG-EM) wie beispielsweise Hausübergabestation, Austauschprämien und somit die Ermöglichung des Anschlusses an die Fernwärme als Nachhaltigkeitskriterium für die Fernwärme das Vorliegen eines Transformationsplan oder die Einhaltung eines Premierenergiefaktor  $< 0,6/0,25$  festgelegt und somit Wärmenetze als „EE Klasse“ bei Erfüllung einer der beiden Prämissen definiert.

#### **WIR SCHLAGEN DAHER VOR:**

**Die Anerkennung des Vorliegens eines Transformationsplans für die Erfüllung des EE-Kriteriums der Fernwärme anlog zur BEG-EM auch für die BEG KfN anzuerkennen. Alternativ einen Abbaupfad der CO<sub>2</sub>-Emission (ab 2045 = 0 gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG)) in die QNG-Kriterien einzubauen. Dieser Abbaupfad sollte sich nach dem Transformationsplan des jeweiligen Versorgers richten.**

#### **c. Keine weiteren Hemmnisse für Fernwärme durch Einführung neuer Berechnungskriterien**

Mit Novellierung des GEG sollen auch neue Berechnungskriterien zur Bewertung der Fernwärme eingeführt werden. Das betrifft vor allem die Berechnungsmethodik für den Primärenergiefaktor (PEF). Mit neuen Methoden – Carnot oder Finnische Methode - würde sich der PEF soweit verschlechtern, dass (KWK-)Fernwärme gegenüber anderen fossilen Energieträgern massiv benachteiligt und vor allem aus dem Markt gedrängt werden würde.

#### **d. Berücksichtigung der kommenden PFAS-Regelung bei der Förderung von Wärmenetzen**

Die Finanzierung der Wärmenetzinfrastruktur muss die sich abzeichnenden verpflichtenden europäischen Vorgaben für den Einsatz spezifischer PFAS Materialien berücksichtigen. Zwar sind die konkreten Auswirkungen noch nicht absehbar, da bislang nur ein zur Konsultation gestellter Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorliegt. Um den beschleunigten Ausbau der Wärmenetze zu ermöglichen, sind im Rahmen des PFAS-REACH-Verfahrens (REACH: Registration, Evaluation, Autorisation and Restriction of Chemicals – Chemikalienverordnung), welches ein mögliches weitreichendes Verbot adressiert, praktikable Übergangsfristen bzw. Ausnahmeregelungen und im Rahmen der BEW eine entsprechende Erhöhung der Fördermittel für Teuerungen infolge alternativer Einsatzstoffe vorzusehen.

#### **e. Verringerung der Bauzeitbeschränkungen (bspw. Aufgrund Vegetationsperiode)**

Die Schnitt- und Fällverbote des § 39 BNatSchG gelten uneingeschränkt jedenfalls für Straßenbäume, Alleen und Bäume in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes). In erster Konsequenz bedeutet dies, dass im Schutzzeitraum 1. März bis zum 30. September nicht gebaut



werden kann, wenn dies umfangreiche Baumfällungs-Maßnahmen voraussetzt. Zur Beschleunigung der Wärmewende schlagen wir folgende Änderung im BNatSchG vor:

#### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE IM BNATSchG VOR:

##### § 14 BNatSchG:

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen **sind** nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. ***Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.***

##### § 39 BNatSchG:

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. ***Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder*** nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## Anlage I

### Konkrete Vorschläge für ein Geothermieerschließungsgesetz

#### Notwendige Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

##### § 35 Abs. 1 Nr. 5

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des §249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie **oder der Erdwärme** dient,

#### Notwendige Änderung im Bundesberggesetz (BBergG)

##### § 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

[...]

(3) [...]

Als bergfreie Bodenschätze gelten:

[...]

2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,

a) [...]

b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme), **soweit die Erdwärme durch Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 400 m erschlossen wird.**

##### § 4 Begriffsbestimmungen

(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen

1. in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und

2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.

**Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Gewinnung erfolgen.**

(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das

1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,

2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen,

wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme **außerhalb des Gewinnungsbetriebs** ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen

### § 31 Förderabgabe

- (1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. **Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme.**

### § 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

- (1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 9 anzuwenden.

[...]

- (5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:

1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf**, innerhalb **von drei Monaten**,
2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben **einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf**, innerhalb von **sieben Monaten**.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die **jeweilige** Frist **einmalig** um bis zu **drei Monate** verlängern, wenn **dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie hat die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer zu begründen**. Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit. **Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.**

**(6 neu) Die zuständige Behörde hat dem Unternehmer den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sie hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen ein Mal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.**

**(6a neu) Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller hierüber und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens zu unterrichten. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.**

**(6b neu) Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die zuständige Behörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der**

**Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Zulassung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.**

**(7 neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. Die zuständigen Behörden haben den Unternehmen einheitliche elektronische Formulare bereitzustellen, aus denen Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen ersichtlich ist.**

**(8 neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Unternehmer, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Zulassungsbehörden der Länder für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.**

**(9 neu) Soweit der Unternehmer dies beantragt, schließt die Zulassung von Betriebsplänen nach Absatz 1 andere den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.**

**(10 neu) Auf Antrag des Unternehmers sind Entscheidungen über Bergbauberechtigungen und Betriebsplanzulassungen öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 74 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.**

**(11 neu) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Erteilung einer Bergbauberechtigung oder die Zulassung eines Betriebsplans haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.**

**(12 neu) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Absatz 9b nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem**



**Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.**

**(13 neu) Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Den betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt [...] Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich an Wärmeverbraucher abgegebene Wärme angeboten werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten entsprechend.**

#### **§ 68 Erlass von Bergverordnungen**

(1) Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 bis 67 werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlässt Bergverordnungen,

1. soweit sie auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2, des § 66 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, b, d und e und des § 67 ergehen,
2. soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 im Bereich des Festlandssockels betreffen und
3. soweit **sie Tiefbohrungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten des Bohrlochbergbaus betreffen oder sonst** für gleichartige Verhältnisse der Schutz der in den §§ 65 bis 67 bezeichneten Rechtsgüter und Belange durch Bergverordnungen nach Absatz 1 nicht gleichwertig sichergestellt wird oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, durchgeführt werden.

#### **4. zur Regelung des Einsatzes wiederkehrender unbedenklicher Stoffe bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme**

### **Notwendige Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

#### **§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...]**

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung:

1. innerhalb **von drei Monaten** bei
  - a) [...]
  - b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt** dient,
  - c) [...]
2. innerhalb von **sieben Monaten** bei
  - a) [...]
  - b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk **oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von 1.500 Kilowatt und darüber** dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um **bis zu drei** Monate verlängern, **wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie hat die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.**

Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. **Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 18 und längstens 24 Monate.** Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.

**(5a neu)** Die zuständige Behörde hat den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sie hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen ein Mal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.

**(5b neu)** Sind die Unterlagen vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller hierüber und über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Verfahrens zu unterrichten. Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

**(5c neu)** Eingegangene Stellungnahmen etwaiger zu beteiligenden Behörden hat die zuständige Behörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Entscheidung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die zuständige Behörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(6) Die Absätze 4, 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b **und die Absätze 5a bis 5c** gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.

**(7 neu)** Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt.

**(8 neu)** Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Antragsteller, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Behörden für die Zwecke des Erlaubnisverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§

**8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.**

**§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen**

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn
1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
  2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.
- (2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

**(3 neu) Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 11a beschränkt sich das Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Erneuerbaren Energien; im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.**

**Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**

**§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft**

[...]

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung **sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen sind ist** nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. **Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Vorbereitung zulassungsbedürftiger Vorhaben dienen, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse stehen und soweit die Maßnahmen nur zu geringfügigen Veränderungen im Sinne von Absatz 1 führen.**

[...]

**§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

[...]

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

**(6a neu) Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 kann der Vorhabenträger für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Antrag anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Ersatz in Geld leisten.**

**§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. **Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 BNatSchG oder** nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

### Änderung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)

#### § 1 Anwendungsbereich

**(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. [...]**

### Änderung des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)

#### § 5 Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Geogefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.

[...]

**(6) Die zuständige Behörde stellt die ihr nach Absatz 1 vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Ausdehnung und Verteilung bereit, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit.**

**Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung bereits vorhandener Daten soll geprüft werden.**

### Kapitel 2a Förderprogramm zur Verbesserung der Datenlage zur Nutzung der Geothermie

#### § 7a Förderziel und geförderte Maßnahmen

**(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur thermischen Nutzung. Maßgebliche thermische Nutzungen sind oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Nutzungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zur Abgabe und zur Speicherung von Wärme im Untergrund.**

**(2) Gefördert werden zum Zweck des Absatzes 1**

- 1. übertägige geophysikalische Untersuchungen,**
- 2. oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Bohrungen einschließlich der damit verbundenen geologischen Untersuchungen,**
- 3. sonstige geologische Untersuchungen,**
- 4. die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten und**
- 5. die Analyse und Bewertung der nach Nr. 1 bis 4 gewonnenen Fachdaten, auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Fachdaten.**



**§ 7b Zuwendungsempfänger, Verwaltungsvorschriften****(1) Antragsberechtigt sind**

1. **die für die geologische Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder,**
2. **Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind,**
3. **Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände und**
4. **planungsverantwortliche und für die Genehmigung von Wärmeplänen zuständige Stellen im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes.**

**Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.**

## Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

**§ 1 Vorhaben**

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

[...]

8. **Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit** Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe
  - a) ~~zur Gewinnung von Erdwärme~~ in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, **oder**
  - b) ~~Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme~~ mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, es sei denn, es werden keine wassergefährdenden Gemische eingesetzt und das Vorhaben liegt nicht in einer Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011\*,
  - c) **im Übrigen nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**
9. sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und ihrer Art oder Gruppe nach nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen;
10. nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe
  - a) zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - b) zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Vorprüfungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, **Nummer 8 Buchstabe c** und Nummer 10 sind auch Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011\* zu berücksichtigen.

## Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### § 1 Vorhaben

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:

[...]

**(2) (neu) Abweichend von Absatz 1 Nr. 10 ist eine Vorprüfung nicht erforderlich bei Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme an einem dafür durch kommunale Wärmeplanung, Raum- oder Bauleitplanung ausgewiesenen Standort.**

### Ziffer 13.3. Anlage 1 zum UVPG

Änderung von Ziff. 13.3. Anlage 1 zum UVPG:

**Keine Benutzung sind außerdem die Entnahme und die Nutzung von Grundwasser im Rahmen von Geothermie-Vorhaben, soweit das Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf verbleibt und wieder rückgeführt wird.**

## Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### § 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

[...]

14. Zulassungen von

- a) Rahmenbetriebsplänen,
- b) Hauptbetriebsplänen,
- c) Sonderbetriebsplänen und
- d) Abschlussbetriebsplänen

sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen **sowie mit Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme**, und (...)

## Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

### § 29 Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Betrieben, die **ausschließlich** Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie, **und** solarer Strahlungsenergie **oder Erdwärme** betreiben,
  - a. vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,

für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben

aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und

bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem

aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und

bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen

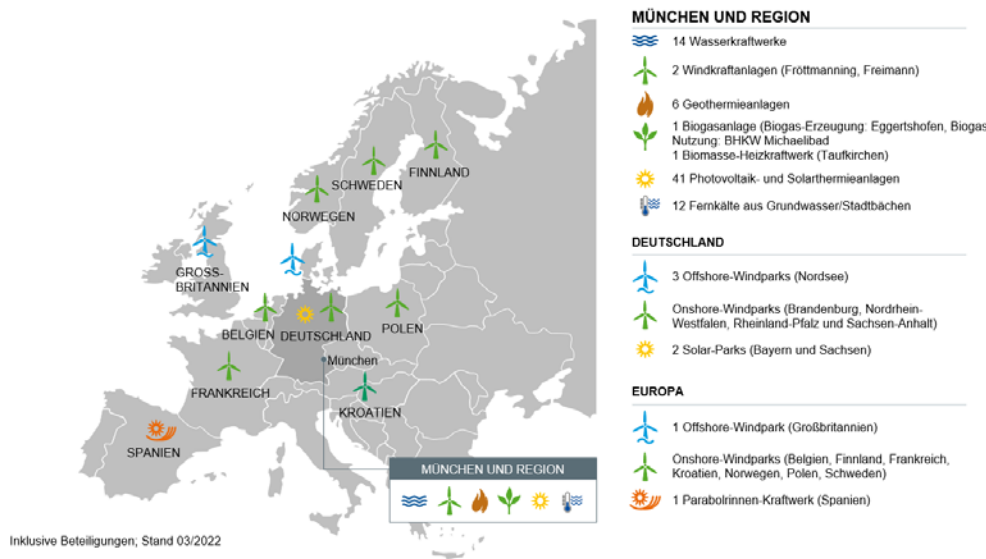
zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.

***Bei Anlagen zur Erzeugung von Wärme tritt an die Stelle des Anteils der an den jeweiligen Betriebsstätten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur gesamten installierten Leistung des Betriebes im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Anteil der in der jeweiligen Gemeinde gewonnenen thermischen Leistung an der gesamten gewonnenen thermischen Leistung des Betriebes.***

## Ausbauoffensive Erneuerbare Energien

Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel **Ökostrom** in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können.

Übersicht über die Erneuerbaren Energien-Anlagen der SWM:



## Wärmewende der SWM:

Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung (Heizen und Warmwasser) eingesetzt wird, treiben wir die Energiewende auch im **Wärmemarkt** voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchner Bedarf an Fernwärme CO<sub>2</sub>-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie (SWM Wärmewende). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits mehr als 200 MW<sub>th</sub> erschlossen, u.a. in Riem, Freiham und Sendling sowie im Landkreis München in Sauerlach, Kirchstockach & Dürrenhaar. Auch in der oberflächennahen Geothermie werden dezentrale Lösungen angeboten. Die SWM entwickeln ihre Geothermie-Ausbaustrategie kontinuierlich weiter.

